

**Kantonsratsbeschluss
über die Umsetzung der Erweiterung und Erneuerung des Hauses
02 am Kantonsspital St.Gallen nach Übertragung der
Spitalimmobilien**

vom 29. November 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2016¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

Ziff. 1

¹ Die zuständige Spitalanlagengesellschaft setzt den Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Hauses 02 am Kantonsspital St.Gallen vom 31. Januar 2017³ auf eigene Rechnung um.

² Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung des Grundstücks 01576C aufgelaufenen Kosten für das Projekt nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden von der zuständigen Spitalanlagengesellschaft getragen.

³ Der Verwaltungsrat der zuständigen Spitalanlagengesellschaft beschliesst über Änderungen am Projekt nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten. Weitere Änderungen am Projekt bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Ziff. 2

¹ Die Regierung kann der zuständigen Spitalanlagengesellschaft für die Finanzierung des Projekts nach Ziff. 1 Abs. 1 dieses Erlasses ein rückzahlbares Darlehen im Umfang des im zugehörigen Kantonsratsbeschluss bewilligten Kredits ausrichten.

1 ABl 2016, 1188 ff.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2017.

3 sGS 321.916.4.

321.916.41

² Darlehen werden basierend auf einem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden und der Refinanzierung des Kantons angepassten Zinssatz mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren verzinst. Der Zinssatz wird nach Ablauf der Laufzeit den aktuellen Konditionen angepasst.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	-	29.11.2016	01.01.2017

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.11.2016	01.01.2017	Erlass	Grunderlass	-